

Rahmenvertrag

zum Einsatz von Freiwilligen im Jugendfreiwilligendienst „Freiwilliges Soziales Jahr“

zwischen dem **Deutschen Roten Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Freiwilligendienste
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel**

und dem **XY**

und der Einsatzstelle **XY**

wird folgende Vereinbarung im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes „Freiwilliges Soziales Jahr“ geschlossen:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

(1) Für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes „Freiwilliges Soziales Jahr“ gelten die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) vom 01. Juni 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von den Beteiligten beachtet und strikt eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztätig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb auf sozialem, kulturellem und interkulturellem Gebiet sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 2 Einsatz von Freiwilligen

(1) Die oben genannte Einsatzstelle stellt bis auf Widerruf bzw. einvernehmlicher Änderung dieses Rahmenvertrags im Rahmen ihrer Möglichkeiten für bis zu Freiwillige geeignete Plätze für den Jugendfreiwilligendienst „Freiwilliges Soziales Jahr“ zur Verfügung.

(2) Die jährliche Zahl der Freiwilligenplätze wird jeweils zwischen Einsatzstelle und Träger in Absprache bis zum 31.01. jeden Jahres geregelt.

(3) Die Einsatzstelle und der Träger stellen gemeinsam sicher, dass die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstes FSJ entsprechend des Jugendfreiwilligendienstegesetzes und dazu ergangener Durchführungsverordnungen etc. von allen Beteiligten beachtet und eingehalten werden.

§ 3 Aufgabenteilung, Kostenübernahme

(1) Der Träger übernimmt sowohl die Organisation als auch die Durchführung der durch das Jugendfreiwilligendienstegesetz FSJ vorgeschriebenen Begleitseminare und die pädagogische Begleitung. Dafür erstattet die Einsatzstelle dem Träger einen Festbetrag für die Bildungsarbeit und die pädagogische Betreuung laut Anlage zu § 3 Abs. 1.

(2) Die Einsatzstelle beauftragt den Träger, im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle den Freiwilligen das Taschengeld, den Zuschuss zur Verpflegung und Wohnung auszubezahlen und die Freiwilligen im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle bei der Sozialversicherung anzumelden und die Beiträge abzuführen. Die Einsatzstelle erstattet diese Auslagen dem Träger, sowie monatlich einen Pauschal-Festbetrag für die Verwaltung gemäß Anlage zu § 3 Abs. 2.

(3) Die Abrechnung durch den Träger erfolgt jeweils monatlich.

§ 4 Verpflichtungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich:

- a) die Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztägig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit einzusetzen, die an den Lernzielen des JFDG orientiert ist. Der arbeitsmarktneutrale Einsatz der Freiwilligen ist zu gewährleisten.
- b) die Freiwilligen analog zu einer Vollzeitstelle zu beschäftigen. Hierbei dürfen maximal 10 Plus- oder Minusstunden entstehen, die zeitnah abzubauen sind.
- c) die Freiwilligen nur mit Aufgaben zu betrauen, die ihrem Alter und ihren persönlichen sowie körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechen.
- d) eine Fachkraft (Anleiter*in) für die Anleitung und Begleitung zu benennen, die den Freiwilligen in die Einrichtung einführt und für die Zuweisung des Aufgabenbereiches, die fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige Begleitung im Arbeitsfeld verantwortlich ist. Die anleitende Person führt mit den Freiwilligen mittels der Lernzielerfassungsbögen während der ersten Arbeitswochen ein Probezeitgespräch und ein Abschlussgespräch während der letzten Wochen. Zudem sollen regelmäßige Zwischengespräche geführt werden. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen, deren Teilnahme an Fortbildung und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.
- e) den Freiwilligen bei Ableistung einer Fünf-Tage-Woche einen Jahresurlaub von 26 Arbeitstagen zu gewähren. Ein FSJ-Jahr ist als Urlaubsjahr anzusehen. Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub gewährt werden.
- f) alle gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei jugendlichen Freiwilligen, zu beachten.
- g) die Freiwilligen für Vorstellungs- und Bewerbungsgespräche bis zu 5 Tage, innerhalb des Freiwilligendienstjahres unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.
- h) gesetzliche Feiertage als arbeitsfreie Tage zu behandeln.

§ 5 Leistungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich des Weiteren zu folgenden Leistungen:

- a) Die Einsatzstelle gewährt der*dem Freiwilligen ggf. eine mietfreie Unterkunft. Kann die Einsatzstelle keine Unterkunft zur Verfügung stellen, so wird der*dem Freiwilligen ein Wohnkostenzuschuss (siehe Anlage § 3 Abs. 5) gewährt.
- c) Die Einsatzstelle verpflichtet sich, für die Freiwilligen eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, soweit sie nicht in die Schutzwirkung einer ohnehin bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung fallen.
- d) Die Arbeitskleidung wird der/dem Freiwilligen von der Einsatzstelle gestellt und gereinigt.
- e) Die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz zu veranlassen und deren Kosten zu übernehmen.
- f) Die Einsatzstelle erstattet dem*der Freiwilligen die Kosten einer „Bahncard 25“, wenn zur Seminarteilnahme öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sowie die Fahrtkosten des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels für die Hin- und Rückfahrt zum Seminarort,

- oder erstattet die Fahrtkosten, wenn ein PKW als Verkehrsmittel genutzt wird, nach Bundesreisekostengesetz anhand der aktuell geltenden Kilometerpauschale.
- g) Die Einsatzstelle veranlasst ggf. notwendige Vorsorgemaßnahmen für die Freiwilligen entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft und den gesetzlichen Anforderung und übernimmt die Kosten hierfür. Sie veranlasst die ärztliche Erstuntersuchung nach §§ 32, 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren. Die Einsatzstelle übernimmt die Kosten für die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs.1, Nr. 1 Infektionsschutzgesetz sowie die Kosten der in Pflegeeinrichtungen erforderlichen Hepatitis B-Schutz-Impfung.
 - h) Die Einsatzstelle meldet den*die Freiwillige*n als Mitarbeiter*in bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z.B. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) zur gesetzlichen Unfallversicherung.
 - i) Die Einsatzstelle übernimmt einen ggf. anfallenden erhöhten Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.
 - j) Die Einsatzstelle verpflichtet sich, bei der Erstellung eines qualifizierten Zeugnisses für die*den Freiwillige*n über dessen*deren Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr mitzuwirken.
 - k) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind von der Einsatzstelle unverzüglich an den Träger weiterzuleiten.
 - l) Die Einsatzstelle informiert den Träger unverzüglich über das unentschuldigte Fernbleiben des*der Teilnehmers*in von der Einsatzstelle, über Leistungsverweigerungen, Tätlichkeiten und Schadenverursachungen, über längere Abwesenheit wegen Krankheit (ab dem 3. Tag), sowie im Falle des Vorliegens einer Schwangerschaft.
 - m) Die Einsatzstelle stellt die Freiwilligen für die gesetzlich vorgeschriebenen Seminare (Einführungs-, Begleit- und Abschlussseminare) von der Tätigkeit in der Einsatzstelle frei. Die Seminare gelten als Dienstzeit. Wird der Dienst über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung
 - n) Die Einsatzstelle unterstützt den*die Freiwillige*n bei der Umsetzung des (Jahres-)Projektes. Die Planung und Umsetzung soll innerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgen und durch die zuständige Anleitungsperson in angemessener Weise begleitet werden.
 - o) Im Falle von Konflikten zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle, ist die*der für die*den jeweilige*n Freiwillige*n und die Einsatzstelle zuständige*n Mitarbeiter*in des Trägers frühzeitig zu benachrichtigen. Der Träger ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen die*den Freiwillige*n an eine andere Einsatzstelle zu vermitteln.

§ 6 Verpflichtungen des Trägers

Der Träger verpflichtet sich

- a) zur Gewinnung von Jugendlichen für ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des JFDG;
- b) zur Auszahlung des Taschengeldes, des Zuschusses für Verpflegung und Unterkunft im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle;
- c) zur Anmeldung zur Sozialversicherung und Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle;
- e) zur Durchführung von 25 Bildungstagen während eines zwölfmonatigen FSJ. Hierbei verfolgt der Träger folgende Ziele: Förderung der sozialen Kompetenz, der Persönlichkeitsbildung und der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen;
- f) zur Terminierung der Seminare und rechtzeitigen Mitteilung an die Einsatzstellen,
- g) in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige oder die Einsatzstelle benannt werden, Einsatzstelle und Freiwillige durch Beratung zu unterstützen;
- h) für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen bei Bedarf eine Einsatzstellentagung zu veranstalten und weitere fachliche Angebote zu machen, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären, themenspezifische Inhalte zu bearbeiten und allgemeine Absprachen zu treffen;
- j) den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 4 JFDG ein Zeugnis auf Basis von der Einsatzstelle eingeholter relevanter Informationen auszustellen;
- k) den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Abschlussbescheinigung auszustellen.

